

# 20. Mitteilungsblatt

## Nr. 21-25

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien  
Studienjahr 2019/2020  
20. Stück; Nr. 21-25

### SATZUNG

- 21. Änderung des I. Abschnitts der Satzung
- 22. Änderung des II. Abschnitts der Satzung
- 23. Änderung des III. Abschnitts der Satzung
- 24. Änderung des VII. Abschnitts der Satzung
- 25. XVII. Abschnitt der Satzung – „Opportunity Hiring“ gemäß § 99a Universitätsgesetz 2002

## 21. Änderung des I. Abschnitts der Satzung

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in der Sitzung am 26.6.2020 gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 auf Vorschlag des Rektorats (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG) folgende Änderung im I. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien (Wahlordnung) beschlossen:

(Eine konsolidierte Fassung der Satzung wird auf der Website der Medizinischen Universität Wien zur Verfügung gestellt.)

In § 20 „Verhinderung, Abberufung und Rücktritt von Mitgliedern“ entfällt der Begriff „*Verhinderung*“ in der Überschrift. In Abs. 4 entfällt die Wendung „*bei einer Verhinderung von gewählten Vertreterinnen und Vertretern für die Dauer der Verhinderung sowie*“ und der Verweis auf „(Abs. 1 bis 3)“. § 20 des I. Abschnitts der Satzung lautet nun geändert wie folgt:

### Abberufung und Rücktritt von Mitgliedern

**§ 20.** (1) Mitglieder des Senats können während einer Funktionsperiode abberufen werden, wenn sie Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt haben oder nicht mehr in der Lage sind, ihre Pflichten zu erfüllen.

(2) Die Abberufung eines Mitglieds muss bei der Wahlkommission beantragt werden und von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten unterstützt sein. Die Wahlkommission hat bei genügender Unterstützung des Antrags unverzüglich das Verfahren zur Abberufung einzuleiten. Die Abberufung obliegt jener Personengruppe, die zur Wahl des Mitglieds berufen ist. Der Zeitpunkt der Abstimmung über die Abberufung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien spätestens drei Wochen vor der Abstimmung kundzumachen. Ein Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel aller Stimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren.

(3) Mitglieder des Senats können während einer Funktionsperiode jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Senats abzugeben. Diese oder dieser hat die Wahlkommission unverzüglich über den Rücktritt zu informieren.

(4) Ersatzmitglieder treten im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft von gewählten Vertreterinnen und Vertretern für den Rest der Funktionsperiode an deren Stelle. Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft erfolgt nach der Reihung auf dem Wahlvorschlag.

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibilia

## 22. Änderung des II. Abschnitts der Satzung

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in der Sitzung am 26.6.2020 gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 auf Vorschlag des Rektorats (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG) folgende Änderung im II. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien (Studienrechtliche Bestimmungen) beschlossen:

(Eine konsolidierte Fassung der Satzung wird auf der Website der Medizinischen Universität Wien zur Verfügung gestellt.)

### I.)

§ 13b des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 8.2.2017, 8. Stück, Nr. 9, wird in dieser Fassung rückwirkend aufgehoben und lautet nunmehr wie folgt:

**§13b (1)** Die Zulassung zu einem Studium erlischt, wenn die oder der Studierende aufgrund einer Handlung oder von Handlungen, die eine dauerhafte oder schwer wiegende Gefährdung anderer Universitätsangehöriger oder Dritter, insbesondere von Patientinnen und Patienten, im Rahmen des Studiums darstellt oder darstellen, vom Rektorat durch Bescheid vom Studium ausgeschlossen wird (vgl. § 68 Abs. 1 Z 8 UG).

(2) Eine dauerhafte oder schwer wiegende Gefährdung gemäß Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende aufgrund ihres oder seines körperlichen oder geistigen Gesundheitszustandes die ihr oder ihm gemäß § 49 Abs. 4 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 idgF, übertragbaren Tätigkeiten nicht ohne dauerhafte oder schwer wiegende Gefährdung von Patientinnen und Patienten erfüllen kann oder wenn die Teilnahme der oder des Studierenden an Lehrveranstaltungen eine dauerhafte oder schwer wiegende Gefährdung von Angehörigen der Universität, sonstigen Mitarbeiterinnen oder Dritter im Rahmen des Studiums mit sich bringt bzw. mit sich bringen würde. Im klinisch-praktischen Bereich mit Kontakt zu Patientinnen und Patienten ist bei der Beurteilung der Gefährdungssituation ein besonders strenger Sorgfaltsmaßstab anzulegen.

(3) Handlungen im Sinne des Abs. 1 liegen auch insbesondere dann vor, wenn die oder der Studierende gegen andere Universitätsangehörige oder Dritte im Rahmen des Studiums Gewalt anwendet, oder andere Universitätsangehörige oder Dritte im Rahmen des Studiums zum Beispiel vorsätzlich am Körper verletzt, misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, in der sexuellen Selbstbestimmung verletzt oder mit Brandstiftung oder dem Einsatz von Sprengmitteln bedroht. Das Vorliegen einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung in Bezug auf von der oder dem Studierenden gesetzte Gefährdungshandlungen ist keine Voraussetzung für ein Vorgehen nach Abs. 1.

(4) Eine neuerliche Zulassung zu einem Studium an der Medizinischen Universität Wien oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an denselben beteiligten Bildungseinrichtungen ist frühestens im drittfolgenden Semester nach dem Erlöschen der Zulassung zulässig (vgl. § 63 Abs. 7 UG). Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung – neben der Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 60ff UG – eine Gefährdung iSd § 68 Abs. 1 Z 8 UG nicht bzw. nicht mehr festgestellt werden kann.

II.)

Die Überschrift in Punkt 5. „Diplomarbeiten und Dissertationen“ wird um „*Masterarbeiten*“ ergänzt und lautet nun wie folgt:

### **„5. Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen“**

Die nachfolgende Sub-Überschrift „Diplomarbeiten“ wird in diesem Sinne ebenso um „*und Masterarbeiten*“ ergänzt und lautet nun wie folgt:

### **„Diplomarbeiten und Masterarbeiten“**

§ 17a wird in Absatz 1 um Ausführungen zu den Masterarbeiten ergänzt und lautet nun wie folgt:

**§ 17a.** (1) In den Diplomstudien ist eine Diplomarbeit abzufassen. Im Hinblick auf die besondere Berufsorientierung der medizinischen Studien ist es zulässig, im Curriculum anstelle der Diplomarbeit einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzusehen. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig. Nähere Regelungen über einen gleichwertigen Nachweis und über den frühest möglichen Zeitpunkt der Bekanntgabe von Betreuer und Thema (Abs. 7) sind im Curriculum festzulegen. In den ordentlichen Masterstudien ist eine Masterarbeit abzufassen. Auf die Masterarbeit finden die Bestimmungen über Diplomarbeiten sinngemäß Anwendung. Ist im Curriculum für einen Universitätslehrgang, in dem die Abfassung einer Masterarbeit vorgesehen ist, nichts anderes festgelegt, sind die spezifisch für die Abfassung und Betreuung einer Masterarbeit/Masterthesis im Rahmen eines Universitätslehrgangs vom Senat erlassenen Richtlinien anzuwenden.

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibilia

## 23. Änderung des III. Abschnitts der Satzung

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in der Sitzung am 26.6.2020 gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 auf Vorschlag des Rektorats (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG) den Punkt 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien (Curriculumdirektoren, Curriculum-Koordinatoren) mit Änderungen neu beschlossen. Der Punkt 1 des III. Abschnitts lautet unter der neuen Bezeichnung des III. Abschnitts – „CurriculumdirektorInnen, Curriculum-KoordinatorInnen“ nunmehr wie folgt:

(Eine konsolidierte Fassung der Satzung wird auf der Website der Medizinischen Universität Wien zur Verfügung gestellt.)

### III. Abschnitt - CurriculumdirektorInnen, Curriculum-KoordinatorInnen

#### 1. CurriculumdirektorInnen und stellvertretende CurriculumdirektorInnen

##### Bestellung

§ 1. (1) Für die ordentlichen Studien an der Medizinischen Universität Wien ist nach Festlegung durch das Rektorat je Studium oder für mehrere Studien gemeinsam eine Curriculumdirektorin oder ein Curriculumdirektor aus dem Kreis des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 UG) mit *venia docendi* oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation zu bestellen.

(2) Die Bestellung der Curriculumdirektorin oder des Curriculumdirektors erfolgt durch das Rektorat nach Anhörung des Senats.

(3) Zur (stellvertretenden) Curriculumdirektorin oder zum (stellvertretenden) Curriculumdirektor ist eine Person zu bestellen, die mit dem Studien- und Prüfungsbetrieb und der Lehr- und Studienorganisation vertraut ist und über organisatorische und Management-Fähigkeiten verfügt.

(4) Das Rektorat hat auf Vorschlag der Curriculumdirektorin oder des Curriculumdirektors und nach Anhörung des Senats bis zu vier stellvertretende CurriculumdirektorInnen zu bestellen.

##### Zuordnung

§ 2. Die Curriculumdirektorin oder der Curriculumdirektor und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind zusätzlich zur jeweiligen Organisationseinheit, der sie primär zugeordnet sind, dem Teaching Center zugeordnet (Doppelzuordnung).

##### Funktionsperiode

§ 3. (1) Die Funktionsperiode der Curriculumdirektorin oder des Curriculumdirektors und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern beginnt und endet mit der Funktionsperiode des Senats. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Funktionsperiode üben diese ihre Funktion bis zur Neubestellung vorübergehend weiter aus.

(1a) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Abs. 1 in der Fassung Mitteilungsblatt Studienjahr 2019/2020, 20. Stück, Nr. 23, bereits bestellten (stellvertretenden)

CurriculumdirektorInnen üben diese Funktion, unbeschadet von Abs. 2 bis 4 sowie § 7b, bis zum Ende der Funktionsperiode gemäß Abs. 1 weiter aus.

(2) Das Rektorat kann die Curriculumdirektorin oder den Curriculumdirektor und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor Ablauf der Funktionsperiode nach Anhörung oder auf begründeten Vorschlag des Senats aus wichtigem Grund abberufen (siehe § 7b Abs. 1).

(3) Scheidet die Curriculumdirektorin oder der Curriculumdirektor vor Ablauf der Funktionsperiode aus der Funktion aus, hat das Rektorat für den Rest der Funktionsperiode gemäß Abs. 1 nach Anhörung des Senats eine Curriculumdirektorin oder einen Curriculumdirektor zu bestellen. Die im Zeitpunkt des Ausscheidens der Curriculumdirektorin oder des Curriculumdirektors bereits bestellten stellvertretenden CurriculumdirektorInnen üben diese Funktion bis zum Ende der Funktionsperiode gemäß Abs. 1 weiter aus.

(4) Scheidet eine stellvertretende Curriculumdirektorin oder ein stellvertretender Curriculumdirektor vor Ablauf der Funktionsperiode aus der Funktion aus, hat das Rektorat für den Rest der Funktionsperiode gemäß Abs. 1 auf Vorschlag der Curriculumdirektorin oder des Curriculumdirektors und nach Anhörung des Senats eine stellvertretende Curriculumdirektorin oder einen stellvertretenden Curriculumdirektor zu bestellen.

## Unvereinbarkeit

**§ 4.** Die Curriculumdirektorin oder der Curriculumdirektor und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Senat oder in einem Kollegialorgan gemäß § 25 Abs. 7 oder Abs. 8 Z 3 UG oder Leiterin oder Leiter einer Organisationseinheit der Medizinischen Universität Wien, mit der Ausnahme der Leiterin oder des Leiters des Teaching Centers, sein. Der Senat kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zweidrittelmehrheit eine Ausnahme von der Unvereinbarkeit mit der Leitung einer Organisationseinheit beschließen.

## Aufgaben

**§ 5.** (1) Der Curriculumdirektorin oder dem Curriculumdirektor obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen gemäß UG und dieser Satzung (§ 19 Abs. 2 Z 2 UG), insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
  - Zulassung einer abweichenden Prüfungsmethode bei einer länger andauernden Behinderung (§ 59 Abs. 1 Z 12 UG),
  - Heranziehung von Prüferinnen und Prüfern für Prüfungen im Rahmen der ordentlichen und außerordentlichen Studien (§ 14 Abs. 6 und 7 des II. Abschnitts der Satzung),
  - Festlegung und Bekanntmachung von Prüfungsterminen (§ 15 Abs. 1 des II. Abschnitts der Satzung),
  - Festlegung der Anmeldefrist für Prüfungen (§ 15 Abs. 2 des II. Abschnitts der Satzung),
  - Entgegennahme von und Entscheidung über Prüfungsanmeldungen (§ 15 Abs. 3 des II. Abschnitts der Satzung),
  - Entscheidung über Anträge hinsichtlich der Person der Prüferin oder des Prüfers (§ 59 Abs. 1 Z 13 UG),
  - Bekanntmachung der Einteilung der Prüferinnen und Prüfer und Prüfungstage (§ 15 Abs. 7 des II. Abschnitts der Satzung),
  - Bildung der Prüfungssenate für kommissionelle Prüfungen (§ 16 des II. Abschnitts der Satzung),

- Entgegennahme der Meldung oder Festlegung der Prüfungssenate für die mündlich-kommissionelle Prüfung im Rahmen des zweiten Teils der dritten Diplomprüfung,
- Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl (§ 58 Abs. 8 UG),
- Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG),
- Beurlaubung von Studierenden (§ 67 UG),
- Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung oder der Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit (§ 73 Abs. 1 UG),
- Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 74 Abs. 3 UG),
- Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern, Bestimmung der Prüfungsmethode und Prüfungsart als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung für Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen (§ 75 Abs. 1 UG),
- Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen (§ 78 UG),
- Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG),
- Sicherstellung der Aufbewahrung von nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für mindestens sechs Monate (§§ 79 Abs. 3 und 4, 84 Abs. 1 UG),
- Anerkennung von positiv beurteilten wissenschaftlichen Arbeiten, die Studierende in einem Studium verfasst haben, das sie aus rechtlichen Gründen nicht mehr erfolgreich abschließen können (§ 85 UG),
- Erstellung eines Vorschlags betreffend Richtlinien für Diplomarbeitsbetreuerinnen und Diplomarbeitsbetreuer sowie Dissertationsbetreuerinnen und Dissertationsbetreuer (§ 17a Abs. 2, § 17b Abs. 2 des II. Abschnitts der Satzung) und Betreuerinnen und Betreuern von Masterarbeiten,
- Entgegennahme der Meldung des Themas und des Konzeptes bzw. des Arbeitsplans von Diplomarbeiten und Dissertationen (§ 17a Abs. 7, § 17b Abs. 7 des II. Abschnitts der Satzung) und Masterarbeiten,
- Entgegennahme der Meldung oder Festlegung der Betreuerinnen und Betreuer von Diplomarbeiten und Dissertationen (§ 17a Abs. 3 und 7 bis 8, § 17b Abs. 7 bis 9 des II. Abschnitts der Satzung) und Masterarbeiten,
- Zuweisung von Masterarbeiten, Diplomarbeiten und Dissertationen zur Beurteilung (§ 17a Abs. 11 und 12, § 17b Abs. 12 bis 15 des II. Abschnitts der Satzung),
- Organisation der Plagiatsprüfung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten,
- Genehmigung von Anträgen auf ein maximal fünfjähriges Benutzungsverbot von an die Universitätsbibliothek abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten (§ 86 Abs. 4 UG),
- Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG),
- Verleihung akademischer Grade bzw. der akademischen Bezeichnung an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG),
- Widerruf inländischer akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen (§ 89 UG),
- Nostrifizierungen und deren Widerruf (§ 90 UG),

## 2. Koordination der Curricula:

Im Rahmen der Koordination von Curricula hat die Curriculumdirektorin oder der Curriculumdirektor insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Erstellung von Vorgaben für die inhaltliche Koordination von Curricula und/oder Teilen von Curricula gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 des III. Abschnitts der Satzung,
- Spezifikation der Lern- und Ausbildungsziele des jeweiligen Curriculums auf Basis der Vorschläge der Curriculum-Koordinatorinnen und -Koordinatoren gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 des III. Abschnitts der Satzung,
- Erstellung von Vorgaben für die Erstellung von Vorschlägen für die Stundenplangestaltung gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 des III. Abschnitts der Satzung,
- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums für die ordentlichen Studien,
- Erlassung von Richtlinien für die Durchführung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Curriculums,
- Erlassung von Richtlinien für die inhaltliche und organisatorische Koordination und Durchführung des Klinisch-Praktischen Jahres (KPJ) nach Maßgabe des Curriculums,
- Erlassung des Leistungskatalogs für das 72-Wochen-Praktikum im Diplomstudium Zahnmedizin, unter Einhaltung des im Curriculum hierfür festgelegten Procedere,
- Erlassung von Richtlinien für die formalen Kriterien von Lernunterlagen,
- Erlassung von Richtlinien für die Absolvierung von Famulaturen bzw. Praktika und Anrechnung von absolvierten Famulaturen bzw. Praktika nach Maßgabe des Curriculums,
- Erstellung von Vorschlägen an das Rektorat zur Anerkennung von und zur Kooperation mit Lehrordinationen und Lehrkrankenhäusern gemäß § 35 UG,
- Erstellung von Betrauungsvorschlägen an das Rektorat in Abstimmung mit den Curriculum-Koordinatorinnen und -Koordinatoren und den Vertreterinnen und Vertretern des jeweiligen Fachbereichs,
- Prüfungsordination auf Basis des Curriculum-Organisationsplans (§ 8 des III. Abschnitts der Satzung),
- Regelmäßige, zumindest einmal pro Studienjahr erfolgende, Erstellung von Arbeitsberichten an das Rektorat und an den Senat.

(2) Die Curriculumdirektorin oder der Curriculumdirektor hat eine Geschäftseinteilung zu erstellen, in der festzulegen ist, welche Aufgaben gemäß Abs. 1 ihren oder seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Diese Geschäftseinteilung bedarf der Genehmigung durch das Rektorat und ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren.

(3) Das Rektorat hat mit der Curriculumdirektorin oder dem Curriculumdirektor eine Zielvereinbarung über die von ihr oder ihm zu erbringenden Leistungen gemäß Abs. 1 Z 2 abzuschließen.

## Leistungsprämie

§ 6. Der Curriculumdirektorin oder dem Curriculumdirektor und ihren oder seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern gebührt eine leistungsorientierte Prämie, die nach Maßgabe der in den Zielvereinbarungen festgelegten Kriterien jährlich vom Rektorat festzusetzen ist.

## Freistellung

§ 7. Der Curriculumdirektorin und dem Curriculumdirektor und ihren oder seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern ist vom Rektor die zur Ausübung der Funktion erforderliche Freistellung von den Aufgaben der Organisationseinheit, der sie oder er zugeordnet ist bzw. sind, unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. Das Ausmaß der Freistellung ist in der Zielvereinbarung mit der Leiterin oder dem Leiter der



Organisationseinheit zu vereinbaren, der die Curriculumdirektorin oder der Curriculumdirektor und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter primär zugeordnet ist bzw. sind.

### **Curriculumdirektor/in für Universitätslehrgänge**

**§ 7a.** Das Rektorat kann nach Anhörung des Senats eine Curriculumdirektorin oder einen Curriculumdirektor für Universitätslehrgänge bestellen. Ist keine Curriculumdirektorin oder kein Curriculumdirektor für Universitätslehrgänge bestellt, nimmt das für Lehre zuständige Mitglied des Rektorats die Aufgaben gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG und § 5 wahr.

### **Abberufung und Rücktritt von CurriculumdirektorInnen und deren StellvertreterInnen**

**§ 7b.** (1) Die (stellvertretende) Curriculumdirektorin oder der (stellvertretende) Curriculumdirektor kann während ihrer oder seiner Funktionsperiode vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes von ihrer oder seiner Funktion abberufen werden.

(2) Die (stellvertretende) Curriculumdirektorin oder der (stellvertretende) Curriculumdirektor kann während ihrer oder seiner Funktionsperiode jederzeit ihren oder seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber dem für Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats abzugeben.

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sabilia

## 24. Änderung des VII. Abschnitts der Satzung

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in der Sitzung am 26.6.2020 gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 auf Vorschlag des Rektorats (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG) den VII. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien (Geschäftsordnung für Kollegialorgane) mit Änderungen neu beschlossen. Der VII. Abschnitt lautet nunmehr wie folgt:

(Eine konsolidierte Fassung der Satzung wird auf der Website der Medizinischen Universität Wien zur Verfügung gestellt.)

### VII. Abschnitt - Geschäftsordnung für Kollegialorgane

#### Geltungsbereich und allgemeine Festlegungen

**§ 1.** (1) Diese Geschäftsordnung gilt für alle nach dem Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung, eingerichteten Kollegialorgane der Medizinischen Universität Wien, mit Ausnahme des Rektorats.

(2) Korrespondenz über E-Mail erfüllt das Schriftlichkeitserfordernis. Dies gilt sinngemäß auch für Aussendungen an die Mitglieder des Kollegialorgans.

#### Konstituierung

**§ 2.** (1) Die konstituierende Sitzung des Kollegialorgans ist von der oder dem im Amt befindlichen Vorsitzenden des Kollegialorgans, bei deren oder dessen Verhinderung von ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter einzuberufen und bis zur Neuwahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden zu leiten. Gehört die bisherige Vorsitzende oder der bisherige Vorsitzende bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter dem Kollegialorgan in der neuen Zusammensetzung nicht mehr an, übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kollegialorganes diese Funktion. Dies gilt auch für die konstituierende Sitzung neu eingerichteter Kollegialorgane.

(2) In der konstituierenden Sitzung sind die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Kollegialorgans gemäß §§ 21 ff des I. Abschnitts – Wahlordnung zu wählen.

(3) Die Mitglieder der im Senat vertretenen Gruppen gemäß § 25 Abs. 3a Z 2 UG bestimmen aus ihrer Mitte jeweils eine Sprecherin oder einen Sprecher (oder mehrere SprecherInnen) („*Kuriensprecherin*“ oder „*Kuriensprecher*“). Den Kuriensprecherinnen und Kuriensprechern kommt insbesondere die Aufgabe zu, der oder dem Vorsitzenden des Senats die Nominierung von Personen in die vom Senat einzusetzenden Kommissionen bekannt zu geben. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden sind nach den Bestimmungen des HSG 2014 idjgF zu entsenden; die Bekanntgabe der Nominierungen an die Senatsvorsitzende oder den Senatsvorsitzenden erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Universitätsvertretung an der Medizinischen Universität Wien.

(4) Der Kuriensprecherin oder dem Kuriensprecher der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind (§ 25 Abs. 3a Z 2 erster

Spiegelstrich UG), kommt weiters insbesondere die Aufgabe zu, in Habilitationsverfahren und Berufungsverfahren der oder dem Senatsvorsitzenden die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs bekannt zu geben.

## Funktionsperiode und Teilnahme an Sitzungen

**§ 3.** (1) Die Mitglieder des Kollegialorgans haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung und den Sitzungen des Kollegialorgans teilzunehmen. Eine Verhinderung und eine Vertretung (§ 4 Abs. 1) oder eine Stimmübertragung (§ 4 Abs. 2) ist der oder dem Vorsitzenden des Kollegialorgans so früh wie möglich schriftlich bekannt zu geben.

(2) Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Neubestellung nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Mitglieder des Kollegialorgans ihre Funktion vorübergehend weiter aus.

## Vertretung im Verhinderungsfall

**§ 4.** (1) Ein Mitglied des Kollegialorgans kann sich im Verhinderungsfall durch ein von ihm oder ihr konkret zu bezeichnendes, für dieselbe Gruppe (vgl. § 25 Abs. 3a Z 2 UG) vorgesehenes Ersatzmitglied vertreten lassen („*Vertretung durch Ersatzmitglied*“). Für Sitzungen des Senats und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist weiters zu beachten, dass – ausgenommen die Gruppe der Studierenden – das Ersatzmitglied demselben Wahlvorschlag angehören muss, wie das verhinderte Mitglied. Eine schriftliche Bestätigung über diese Nominierung des Ersatzmitglieds ist von dem verhinderten Mitglied der oder dem Vorsitzenden zu übermitteln.

(2) Ein Mitglied des Kollegialorgans kann im Verhinderungsfall seine Stimme alternativ zur Vorgehensweise in Abs. 1 einem anderen Mitglied jener Gruppe (vgl. § 25 Abs. 3a Z 2 UG), für die es in der Sitzung anwesend ist bzw. gewesen wäre, übertragen („*Stimmübertragung*“). Eine schriftliche Bestätigung über diese Stimmübertragung ist von dem verhinderten Mitglied der oder dem Vorsitzenden zu übermitteln oder in der Sitzung zu Protokoll zu geben. Ein an einer Sitzung teilnehmendes (Ersatz-)Mitglied kann höchstens zwei Stimmen führen; die eigene und die aufgrund einer Stimmübertragung übernommene Stimme. Es ist unzulässig, eine im Wege der Stimmübertragung übernommene Stimme wiederum zu übertragen.

(3) Scheidet ein Mitglied des Senats vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist nach § 20 des I. Abschnitts vorzugehen. Scheidet ein Mitglied aus einem vom Senat verschiedenen Kollegialorgan vor Ablauf der Funktionsperiode aus, hat der Senat bzw. jenes Organ oder jene Gruppe, das/die zur Entsendung dieses Mitglieds berufen war, ein neues Mitglied für die jeweilige Gruppe (vgl. § 25 Abs. 3a Z 2 UG) für die restliche Funktionsperiode des Kollegialorgans zu entsenden.

(4) Ein Ersatzmitglied kann, ausgenommen in den Fällen nach Abs. 1, an den Sitzungen des Kollegialorgans nur als Auskunftsperson oder beratendes Mitglied gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung beigezogen werden.

(5) Die oder der Vorsitzende des Kollegialorgans wird bei zeitweiliger Verhinderung durch ihre oder seine jeweils hierarchisch nachgeordneten Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten. Sind auch diese verhindert oder sind keine Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt, hat das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kollegialorgans den Vorsitz zu führen.

(6) Sind die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter dauernd verhindert oder aus dem Amt ausgeschieden, hat das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kollegialorgans unverzüglich die Wahl einer oder eines Vorsitzenden zu veranlassen und gemäß Abs. 5 die Vorsitzführung bis zur Neuwahl der oder des Vorsitzenden zu übernehmen.

## Befangenheit

§ 5. (1) Ein Mitglied gilt als befangen, wenn ein Grund im Sinne des § 7 AVG vorliegt.

(2) Sofern das Kollegialorgan nichts anderes beschließt, hat das befangene Mitglied für die Dauer der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes die Sitzung jedenfalls zu verlassen.

(3) Befangene Mitglieder dürfen an der Abstimmung jedenfalls nicht teilnehmen. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Befangene Mitglieder können wie im Verhinderungsfall durch ein Ersatzmitglied (§ 4 Abs. 1) vertreten werden. Die Vertretung kann für einzelne Tagesordnungspunkte, die gesamte Sitzung oder die restliche Funktionsperiode des Kollegialorgans notwendig sein.

## Beratende Mitglieder und Auskunftspersonen

§ 6. (1) Die Rektorin oder der Rektor und die Vizerektorinnen und Vizerektoren stehen dem Senat mit beratender Stimme auf Einladung zu den ihren Aufgabenbereich betreffenden Tagesordnungspunkten zur Verfügung. Die Einladungsfristen entsprechen den diesbezüglich für die Senatsmitglieder geltenden Fristen.

(2) Das Kollegialorgan kann zur Beratung und Unterstützung dauerhaft bzw. regelmäßig beratende Mitglieder beiziehen („kooptieren“).

(3) Das Kollegialorgan kann auch (nur) zu einzelnen Tagesordnungspunkten seiner Sitzungen Auskunftspersonen beiziehen. Eine Auskunftsperson ist jedenfalls zu laden, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder oder die oder der Vorsitzende beantragt.

(4) Die Ladung von Auskunftspersonen ist in der Tagesordnung anzumerken und hat für die nächste Sitzung zu erfolgen.

(5) Die Anwesenheit der Auskunftspersonen ist auf den betreffenden Tagesordnungspunkt beschränkt.

(6) Beratende Mitglieder und Auskunftspersonen haben, soweit im UG oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kein Antrags- und Stimmrecht.

(7) Auch beratende Mitglieder und Auskunftspersonen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(8) Die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen oder eine oder ein von ihr oder ihm bekannt gegebene/r Vertreterin oder Vertreter (Mitglied des AKG) hat das Recht, an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilzunehmen; ihr oder ihm kommt, in Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen betreffen, in Abweichung von Abs. 6 ein Antragsrecht aber kein Stimmrecht zu. Die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen oder die oder der von ihr oder ihm bekannt gegebene Vertreterin oder Vertreter ist nachweislich fristgerecht zu jeder Sitzung des Kollegialorgans zu laden. Unterbleibt die Ladung, so hat das Kollegialorgan in einer neuerlichen Sitzung unter ordnungsgemäßer

Beziehung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Beratung und Beschlussfassung neuerlich durchzuführen. Die besonderen Bestimmungen des X. Abschnitts – Frauenförderungsplan / Gleichstellungsplan (insbesondere §§ 26, 27 und 33) bleiben unberührt.

## Sitzungen

§ 7. (1) Die Sitzungen des Kollegialorgans werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden schriftlich einberufen.

(2) Die oder der Vorsitzende hat eine Sitzung unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder (unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Gruppe im Sinne des § 25 Abs. 3a Z 2 UG) schriftlich beantragt. Die Sitzung ist frühestens eine Woche, spätestens jedoch binnen zwei Wochen, nach dem Einlangen des Antrags bei der oder dem Vorsitzenden anzuberaumen.

(3) Die oder der Vorsitzende hat die vorläufige Tagesordnung zu erstellen und den Mitgliedern sowie der oder dem Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen oder der oder dem von ihr oder ihm bekannt gegebenen Vertreterin oder Vertreter (Mitglied des AKG) spätestens eine Woche vor der Sitzung gemeinsam mit der Sitzungseinladung zu übermitteln. Die oder der Vorsitzende hat die Möglichkeit, bis 72 Stunden vor der Sitzung die Tagesordnung zu ergänzen. Diese Frist wird durch Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sowie die gemäß Kollektivvertrag oder einer Betriebsvereinbarung festgelegten freien Tage verlängert. Die geänderte Tagesordnung ist umgehend auszusenden.

(4) Die Tagesordnung hat jedenfalls zu enthalten:

- a) Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- b) Bestellung der Schriftführerin oder des Schriftführers; sofern die Schriftführerin oder der Schriftführer für einen bestimmten Zeitraum bestellt worden ist, kann während dieses Zeitraums der Tagesordnungspunkt b) entfallen.
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- d) Beschluss der Tagesordnung.

(5) Vor Beschluss der Tagesordnung (Abs. 4 lit. d) können von jedem Mitglied des Kollegialorgans begründete Anträge auf Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung gestellt werden. In der Sitzung kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit einfacher Mehrheit geändert werden. In der Sitzung können mit Zweidrittelmehrheit Tagesordnungspunkte geändert, von der Tagesordnung gestrichen oder zusätzliche Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

(6) Sitzungen des Kollegialorgans sind nicht öffentlich.

(7) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(8) Zu Beginn der Sitzung sind die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit festzustellen, die Vertretung verhinderter Mitglieder gemäß § 4 zu prüfen und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer zu bestellen.

(9) Die oder der Vorsitzende erteilt zu jedem Tagesordnungspunkt Antragstellerinnen und Antragstellern gemäß § 8 sowie beratenden Mitgliedern und Auskunftspersonen (§ 6) das Wort. Im Anschluss daran eröffnet sie oder er die Debatte und lässt über die Anträge abstimmen.

(10) Ist das Kollegialorgan nicht mehr beschlussfähig, muss die oder der Vorsitzende die Sitzung schließen. Die oder der Vorsitzende hat die Sitzung auch zu schließen, wenn ihr oder ihm eine ordnungsgemäße Weiterführung nicht möglich erscheint. Diesfalls ist eine neue Sitzung längstens binnen 14 Arbeitstagen abzuhalten.

(11) Auf die Berechnung von Tages-, Wochen- und Monatsfristen finden die Bestimmungen des AVG sinngemäß Anwendung. Für die Berechnung von Fristen in Arbeitstagen zählen Montag bis Freitag, davon ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage sowie die gemäß Kollektivvertrag oder einer Betriebsvereinbarung festgelegten freien Tage.

## Anträge

**§ 8.** (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen.

(2) Anträge sind so kurz und klar zu formulieren, dass über sie mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist oder soweit das Kollegialorgan nicht einen anderen Abstimmungsmodus festgelegt hat.

## Beschlusserfordernisse

**§ 9.** (1) Zu einem Beschluss ist die persönliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der für das Kollegialorgan vorgesehenen Mitgliederzahl notwendig („*Beschlussfähigkeit*“). Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit sind die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und die anwesenden gemäß § 4 Abs. 1 stimmberechtigten Ersatzmitglieder zu zählen. Bloße Stimmübertragungen gemäß § 4 Abs. 2 sind für das Erreichen der Beschlussfähigkeit nicht relevant.

(2) Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgebbaren Stimmen gefasst. Ein Antrag ist daher angenommen, wenn mehr als die Hälfte der in der Sitzung anwesenden Mitglieder, Ersatzmitglieder und der durch Stimmübertragung ausgewiesenen Mitglieder (Gesamtzahl der abgebbaren Stimmen) für den Antrag stimmen und somit die Anzahl der „Ja-Stimmen“ größer ist, als die Summe der „Nein-Stimmen“, der Stimmenthaltungen und der ungültigen Stimmen.

## Abstimmung

**§ 10.** (1) Über Anträge ist grundsätzlich offen abzustimmen.

(2) Geheim mit Stimmzetteln ist abzustimmen

- a) in Angelegenheiten, die ein Mitglied des Kollegialorgans oder ein Mitglied des Rektorats persönlich betreffen, wobei das Kollegialorgan beschließen kann, dass die Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner StellvertreterInnen offen erfolgt,
- b) wenn von mindestens einem Mitglied des Kollegialorgans eine geheime Abstimmung verlangt wird.

(3) Die oder der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden. Im Protokoll muss die Anzahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Stimmenthaltungen und der ungültigen Stimmen ersichtlich sein.

(4) Die oder der Vorsitzende kann eine Wiederholung der Abstimmung verfügen, wenn Unklarheiten bei der Stimmmittlung aufgetreten sind, die das Ergebnis beeinflussen konnten.

(5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses einen Antrag auf Wiederholung der Abstimmung stellen, wenn es einen wesentlichen Irrtum bei der Stimmabgabe behauptet. Die Abstimmung ist zu wiederholen, wenn dies vom Kollegialorgan mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

(6) Abgesehen von den Fällen der Abs. 4 und 5 können Beschlüsse in jener Sitzung, in der sie gefasst worden sind, nur abgeändert werden, wenn eine neuerliche Behandlung beantragt und mit Zweidrittelmehrheit zugelassen wird.

## Abstimmung im Umlaufweg

**§ 11.** (1) In besonders dringlichen Angelegenheiten kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen.

(2) Der Antrag ist so abzufassen, dass über ihn mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann.

(3) Die oder der Vorsitzende hat den Antrag den stimmberechtigten Mitgliedern und den nach § 4 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Umlaufwege stimmberechtigten Ersatzmitgliedern schriftlich an die jeweilige zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse unter Setzung einer Frist von mindestens einer Woche, binnen der die Antwort bei der/dem Vorsitzenden eingelangt sein muss, zu übermitteln. Ein solcher Antrag ist zeitgleich auch der oder dem Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen oder der oder dem von ihr oder ihm bekannt gegebenen Vertreterin oder Vertreter (Mitglied des AKG) zu übermitteln.

(4) Der Antrag ist angenommen, wenn zwei Drittel der gemäß Abs. 3 zu kontaktierenden Mitglieder oder das Kollegialorgan in der vorangegangenen Sitzung mit 2/3-Mehrheit der Durchführung der Abstimmung mit Umlaufbeschluss zustimmen bzw. zugestimmt hat und die für den Gegenstand erforderliche Mehrheit (zumeist: einfache Mehrheit der abgebbaren Stimmen) in der gesetzten Frist mit „Ja“ stimmt. Weitere Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Frage, ob eine Abstimmung im Umlaufwege erfolgen soll, keines der stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung für die im Umlaufwege zu beschließende Angelegenheit verlangt. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Das Ergebnis einer solchen Abstimmung ist von der oder dem Vorsitzenden des Kollegialorgans unverzüglich mitzuteilen.

(5) Kommt ein Umlaufbeschluss nicht zustande, ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen.

## Protokoll

**§ 12.** (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern des Kollegialorgans und der oder dem Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen oder der oder dem von ihr oder ihm bekannt gegebenen Vertreterin oder Vertreter (Mitglied des AKG), für jene Sitzungen, für die diese/r einzuladen gewesen war, binnen zwei Wochen zuzusenden. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer als Entwurf zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Protokoll ist als solches zu bezeichnen und hat jedenfalls alle Anträge und Beschlüsse in vollem Wortlaut samt Abstimmungsergebnissen (ohne Namensnennung) zu enthalten.

(3) Dem Protokoll sind jedenfalls die Einladung, die endgültige Tagesordnung und die Anwesenheitsliste beizulegen. Aus der Anwesenheitsliste haben die Namen der anwesenden Mitglieder, der anwesenden Ersatzmitglieder, der nicht anwesenden (Ersatz-)Mitglieder, der Auskunftspersonen bzw. beratend beigezogenen Personen und die Stimmübertragungen hervorzugehen. Ort, Beginn und Ende der Sitzung sind anzugeben.

(4) Auskunftspersonen gemäß § 6 sind nach Rücksprache mit der oder dem Vorsitzenden des Kollegialorgans zur Einsichtnahme hinsichtlich jener Teile des Protokolls berechtigt, zu denen sie einen persönlichen Bezug nachweisen können.

### **Sonderbestimmung für die Schiedskommission**

**§ 13.** Die Mitglieder der Schiedskommission (§ 43 UG) haben Anspruch auf Ersatz der zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Barauslagen (Spesenersatz).

### **Schlussbestimmungen**

**§ 14.** (1) Alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Kollegialorgans sowie Auskunftspersonen sind zur Amtsverschwiegenheit (§ 48 UG, Art 20 B-VG) verpflichtet.

(2) Keinem Mitglied darf aus seiner Tätigkeit im Kollegialorgan ein Nachteil erwachsen.

(3) Den Kollegialorganen sind die für die Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Räumlichkeiten und Infrastruktur zur Verfügung zu stellen sowie die erforderliche administrative Unterstützung zu gewährleisten.

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibilía



## **25. XVII. Abschnitt der Satzung – „Opportunity Hiring“ gemäß § 99a Universitätsgesetz 2002**

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in der Sitzung am 26.6.2020 gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 auf Vorschlag des Rektorats (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG) den XVII. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien, „*Opportunity Hiring*“ gemäß § 99a Universitätsgesetz 2002, wie folgt beschlossen:

(Eine konsolidierte Fassung der Satzung wird auf der Website der Medizinischen Universität Wien zur Verfügung gestellt.)

## **XVII. Abschnitt - „Opportunity Hiring“ gemäß § 99a Universitätsgesetz 2002**

### **Präambel**

Das Berufungsverfahren gemäß § 99a Universitätsgesetz 2002 – UG sieht – zusätzlich zu den Berufungsverfahren gemäß § 98 UG und § 99 UG – eine Möglichkeit vor, um hochqualifizierte Forscherinnen und Forscher verstärkt an die Medizinische Universität Wien zu holen, wenn sich die Gelegenheit bietet („opportunity hiring“). Um im internationalen Wettbewerb um die besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rasch agieren zu können, ist eine Ausschreibung und vorherige fachliche Widmung dieser Stellen nicht erforderlich. Die Berufungsverfahren gem. § 98 UG und § 99 UG bleiben davon unberührt.

### **Grundlagen für die Besetzung einer Professur gemäß § 99a UG und Festlegung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet wird**

**§ 1.** (1) Grundlage für die Besetzung einer Professur gemäß § 99a UG ist die entsprechende Festlegung im Entwicklungsplan. Die Anzahl der Stellen ohne fachliche Widmung gemäß § 99a UG ist mit höchstens 5 % der Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 98 beschränkt.

(2) Beabsichtigt die Rektorin oder der Rektor eine Besetzung gemäß § 99a UG vorzunehmen, sind – im Wege der oder des Vorsitzenden des Senats – die VertreterInnen der UniversitätsprofessorInnen im Senat und die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit, der die Professur zugeordnet wird, schriftlich zu informieren. Diese Information hat Angaben zu folgenden Punkten zu enthalten:

1. die für die Professur nach § 99a UG in Aussicht genommene Person einschließlich eines Lebenslaufes,
2. die für diese Professur beabsichtigte fachliche Widmung und
3. die beabsichtigte Festlegung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet werden soll.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit, der die Professur zugeordnet werden soll, und die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat können innerhalb einer Frist, die, sofern die Rektorin oder

der Rektor keine längere Dauer festlegt, eine Woche beträgt, gegenüber der Rektorin oder dem Rektor individuell schriftlich begründete Einwände gegen den beabsichtigten Kreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet werden soll, erheben.

(4) Nach Ablauf der Frist legt die Rektorin oder der Rektor nach Würdigung allfälliger Einwände gemäß Abs. 3 den Kreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet werden soll, fest.

### **Voraussetzungen für die Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs und Durchführung der Auswahl**

**§ 2.** (1) Die Rektorin oder der Rektor informiert den gemäß § 1 Abs. 4 festgelegten Kreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs über:

1. die für die Professur nach § 99a UG in Aussicht genommene Person einschließlich eines Lebenslaufes,
2. die für diese Professur beabsichtigte fachliche Widmung,
3. die Begründung für das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 99a UG und
4. den Termin eines öffentlichen Vortrags der in Aussicht genommenen Person.

(2) Jede Person aus dem gemäß § 1 Abs. 4 festgelegten Kreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs kann innerhalb einer Frist, die, sofern die Rektorin oder der Rektor keine längere Dauer festlegt, zwei Wochen beträgt, gegenüber der Rektorin oder dem Rektor individuell schriftlich zur beabsichtigten Bestellung Stellung nehmen.

(3) Die Rektorin oder der Rektor führt mit der Kandidatin oder dem Kandidaten für die zu besetzende Stelle nach Anhörung (vgl. Abs. 2) der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet wird, Berufungsverhandlungen.

(4) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und der Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal sind in das gesamte Verfahren nach § 99a UG gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen einzubinden und insbesondere über die geplante Bestellung der Kandidatin oder des Kandidaten vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen zu informieren.

(5) Der Abschluss des Arbeitsvertrags erfolgt gemäß § 99a Abs. 2 UG zunächst auf höchstens sechs Jahre befristet.

### **Durchführung der Qualifikationsprüfung vor einer unbefristeten Verlängerung der Bestellung**

**§ 3.** (1) Der Antrag der Universitätsprofessorin oder des Universitätsprofessors auf unbefristete Verlängerung der Bestellung kann frühestens ein Jahr vor der Beendigung der Befristung als Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor (§ 99a Abs. 3 UG) gestellt werden.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat einen Bericht über die bisher erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre, einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zu erstellen. Die Rektorin oder der Rektor kann Vorgaben für die Gestaltung des Berichts über die Leistungen der Universitätsprofessorin oder des Universitätsprofessors festlegen.

(3) Die Rektorin oder der Rektor holt über den Bericht über die Leistungen in Forschung und

Lehre mindestens zwei externe Gutachten ein. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs gemäß § 1 Abs. 4 schlagen der Rektorin oder dem Rektor hierfür zumindest zwei fachlich ausgewiesene, unbefangene, externe Gutachterinnen oder Gutachter vor.

(4) Kommt die Rektorin oder der Rektor auf Grundlage der Verfahrensergebnisse zu dem Schluss, dass eine unbefristete Verlängerung der Bestellung vorgenommen werden soll, so hört sie oder er dazu die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs gemäß § 1 Abs. 4 zum Ergebnis der Qualifikationsprüfung an. Der Rektorin oder dem Rektor obliegt auf Basis der eingeholten Gutachten und der Stellungnahmen die Entscheidung über die unbefristete Verlängerung.

### **Inkrafttreten**

**§ 4.** Der Satzungsteil zu „Opportunity Hiring“ gemäß § 99a Universitätsgesetz 2002 tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien in Kraft.

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibilja